



Amtliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Der Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören Sie können der Datenübermittlung (§ 42 Abs. 2 BMG) gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen Sie können der Datenübermittlung (§ 50 Abs. 1 BMG) gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Sie können der Datenübermittlung (§ 50 Abs. 2 BMG) gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage Sie können der Datenübermittlung (§ 50 Abs. 3 BMG) gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes bei der Stadt Haßfurt im BürgerBüro am Marktplatz 1

Öffnungszeiten:	Montag, Mittwoch und Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
	Dienstag	von 08.00 bis 17.00 Uhr
	Donnerstag	von 08.00 bis 18.00 Uhr

vornehmen oder aber auch über unsere Internetseite unter www.hassfurt.de unter **Eintragung einer Übermittlungssperre**

Haßfurt, 21.09.2026
Michael Schlegelmilch
Erster Bürgermeister